

Per E-Mail: Angela.Liebehenz@job-bulbs.com

detectomat GmbH Frau Angela Liebehenz An der Strusbek 5 22926 Ahrensburg Wolfram Müller Rechtsanwalt Sarah Katharina Grigo Rechtsanwältin

Assistentin: Kirsten Bergmann-Liatsos T +49 40 35922-251 F +49 40 35922-239 s.grigo@gvw.com

Poststraße 9 - Alte Post 20354 Hamburg

2. August 2013

Akten-Nr. 2423/2013 1WM / 1kbe detectomat GmbH wg. Kennzeichnung gemäß ElektroG

Sehr geehrte Frau Liebehenz,

vielen Dank für die Erteilung des Mandats.

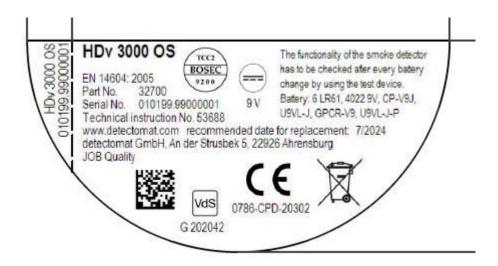
Sie haben uns gebeten, zwei Fragen zu Ihrer Kennzeichnungspflicht im Hinblick auf das Herstelldatum der von Ihnen vertriebenen Produkte gebeten.

Unserer Prüfung liegen die folgenden, von Ihnen mitgeteilten Informationen zugrunde. Bitte korrigieren Sie uns, falls wir hier etwas nicht zutreffend wiedergeben sollten.

Wir gehen davon aus, dass Ihre Frage sich auf von Ihnen vertriebene Rauchwarnmelder bezieht, bei denen es sich um "Überwachungs- und Kontrollinstrumente" gemäß Kategorie 9 des Anhang I zum Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) handelt.

Die bislang von Ihnen verwendeten Typenschilder für diese Geräte weisen typischerweise folgendes Layout auf:





Aus diesen Typenschildern ergibt sich zwar der Hersteller, die detectomat GmbH, eindeutig. Auch das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne ist enthalten. Allerdings ist das Datum der Herstellung des Produkts nicht auf den ersten Blick erkennbar, sondern verschlüsselt in einem sog. "Data Matrix Code" dargestellt. Nach Ihren Angaben ist eine Entschlüsselung des Datums nur mit Ihrer Hilfe möglich.

Auf dieser Grundlage baten Sie uns um die Beantwortung der folgenden beiden Fragen:

- 1. Ist die Darstellung unseres Typenschildes gesetzeskonform hinsichtlich des Herstelldatums?
- 2. Falls es nicht so ist, könnte für bestehende Produkte eine zusätzliche Maßnahme dazu führen?

Diese Fragen beantworten wir wie folgt:

## 1. Gesetzeskonformität hinsichtlich des Herstelldatums

Die Verpflichtung des Herstellers zur Angabe des Herstelldatums ergibt sich aus § 7 Satz 1 Elektrogesetz, der lautet:

"Elektro- und Elektronikgeräte, die nach dem 13. August 2005 in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erstmals in Verkehr gebracht werden, sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist und festgestellt werden kann, dass das Gerät nach diesem Zeitpunkt erstmals in Verkehr gebracht wurde."

(Unterstreichung hinzugefügt)



Das Gesetz schreibt also grundsätzlich nicht vor, dass das konkrete Herstelldatum angebracht werden muss, sondern fordert lediglich, dass erkennbar ist, dass das Gerät <u>nach dem 13. August 2005</u> in den Verkehr gebracht wurde.

Das Gesetz schreibt auch nicht vor, wie genau diese Kennzeichnung zu erfolgen hat. Die Möglichkeiten hierfür ergeben sich aber aus der europäischen Norm EN 50419.

Bei dieser Norm handelt es sich um eine sogenannte "Harmonisierte Norm". Harmonisierte Normen sind Normen, die von europäischen Normungsinstitutionen entwickelt werden, bestimmte technische Vorgaben festlegen und dazu dienen sollen, dass europaweit gleiche Standards verwendet werden. Vereinfacht gesagt soll sich ein Hersteller, der sich an eine europäische Harmonisierte Norm hält, darauf verlassen können, dass sein Produkt im Hinblick auf die darin geregelten Punkte den europäischen Anforderungen entspricht.

Grundsätzlich gilt dies aber nur, wenn eine Harmonisierte Norm in der entsprechenden europäischen Richtlinie oder Verordnung eindeutig in Bezug genommen wurde. Vorliegend ist dies in der europäischen Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Richtlinie 2002/96/EG, sog. WEEE-Richtlinie, Abkürzung für "Waste of Electrical and Electronic Equipment"). Dabei handelt es sich um eine Richtlinie aus dem Jahr 2002, die im vergangenen Jahr, am 4. Juli 2012, mit der Richtlinie 2012/19/EU aktualisiert wurde. Der Verweis auf die europäische Norm EN 50419 ergibt sich aus Art. 15 Abs. 2 dieser Richtlinie:

"(2) Damit der Zeitpunkt, zu dem das Elektro- oder Elektronikgerät in Verkehr gebracht wurde, eindeutig festgestellt werden kann, stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass ein Hinweis auf dem Elektro- oder Elektronikgerät angebracht wird, der angibt, dass das Gerät nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurde. Für diesen Zweck ist vorzugsweise die europäische Norm EN 50419 anzuwenden."

(Unterstreichung hinzugefügt)

Als im Jahr 2002 die ursprüngliche Fassung der WEEE-Richtlinie erlassen wurde, war diese europäische Norm noch nicht erarbeitet. Vermutlich deshalb nimmt auch das ElektroG auf diese Norm nicht ausdrücklich Bezug. Denn der deutsche Gesetzgeber hat die revidierte WEEE-Richtlinie aus dem Jahr 2012 noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Da der deutsche Ge-



setzgeber hierzu aber spätestens bis zum 14. Februar 2014 verpflichtet ist, ist demnächst mit einer entsprechenden Neufassung des Elektrogesetzes zu rechnen.

Jedenfalls ist festzuhalten, dass bei Einhaltung der Anforderungen der harmonisierten Norm EN 50419 davon ausgegangen werden kann, dass die Kennzeichnungsanforderungen eingehalten worden sind.

Die EN 50419 regelt in Ziff. 4.1 b), dass der Hersteller grundsätzlich mehrere Möglichkeiten hat, um seiner Kennzeichnungspflicht im Hinblick auf das Datum der Herstellung nachzukommen. Dabei gibt es die folgenden <u>drei</u> Möglichkeiten.

1. Das Datum der Herstellung wird unverschlüsselt angegeben.

Dies ist die einfachste Variante, damit ist für jeden klar ersichtlich, wann das Produkt hergestellt wurde.

2. Das Datum der Herstellung wird verschlüsselt angegeben.

Auch eine verschlüsselte Angabe ist grundsätzlich zulässig, sofern den Behandlungsanlagen, die die Altgeräte nach den Vorgaben des ElektroG behandeln, die Entschlüsselung möglich ist.

3. Es wird überhaupt kein Datum angegeben, sondern stattdessen ein schwarzer Balken unter dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne angebracht, der den in der Harmonisierten Norm angegebenen Maßen entspricht.

Diese Variante ist möglich, weil die europäische Richtlinie gerade nicht fordert, dass das konkrete Datum erkennbar ist, sondern letztlich nur eine Kennzeichnung verlangt, aus der ersichtlich ist, ob das Produkt <u>vor</u> oder <u>nach</u> dem 13. August 2005 in den Verkehr gebracht wurde.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass auch die Angabe eines verschlüsselten Herstelldatums durchaus gesetzeskonform sein kann, solange die Vorgaben in EN 50419 eingehalten werden. Daraus ergibt sich im Prinzip auch die Antwort auf Ihre zweite Frage.



## 2. Erforderliche zusätzliche Maßnahmen

Damit die von Ihnen gewählte Darstellung gesetzeskonform ist, wäre erforderlich, dass den Behandlungsanlagen, die die Altgeräte behandeln, der Schlüssel zugängig gemacht wird, der diesen ermöglicht, das Herstelldatum feststellen zu können.

Dies ergibt sich aus 4.1 b) 1) der Harmonisierten Norm EN 50419, die Sie uns in englischer Sprache hatten zukommen lassen:

"In order to identify a) the producer and b) the equipment put on the market after 13 Augsut 2005, the following markings shall be applied on the product:

[...]

- b) <u>put on the market after 13 August 2005</u> shall be identified by at least one of the following options:
- 1) the date of manufacture/put on the market, in uncoded text in accordance with ISO 8601 or other coded text, for which the code shall be made available for treatment facilities"

(Unterstreichungen hinzugefügt)

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung mit verschlüsselter Angabe des Herstellers ist also zwingend, dass für die Behandlungsanlagen diese Daten entschlüsselbar sind.

Damit wäre auch für alle bereits im Verkehr befindlichen Produkte sichergestellt, dass die Kennzeichnungsanforderung eingehalten sind.

Für alle noch nicht in den Verkehr gebrachten Produkte bestehen alternativ auch die beiden anderen oben angegebenen Optionen:

Entweder eine Angabe des konkreten Herstelldatums entsprechend ISO 8601, oder eine Kennzeichnung mit dem schwarzen Balken unter der durchgestrichenen Mülltonne.

Bitte beachten Sie aber, dass eine Kennzeichnung nur dann regelungskonform ist, wenn sie exakt so erfolgt, wie in Ziff. 4.2 EN 50419 vorgegeben, also insbesondere die exakten Maße beachtet werden.

Nach der EN 50419 steht es Ihnen frei, auch mehrere Möglichkeiten kumulativ zu nutzen. Es schadet also nicht, wenn sowohl das Herstelldatum frei

GW

lesbar angegeben ist, als auch das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne mit dem schwarzen Balken darunter gewählt wird.

## 3. Internationaler Warenverkehr

Sie hatten die Frage gestellt, ob diese Prüfung auch das im internationalen Warenverkehr geltende Recht berücksichtigt.

Da, wie wir oben ausgeführt haben, die Kennzeichnungspflichten auf eine europäische Richtlinie sowie eine harmonisierte EN-Norm zurückgeführt werden können, gelten diese grundsätzlich auf dem gesamten europäischen Binnenmarkt. Zwar überlässt die WEEE-Richtlinie die konkrete Umsetzung vieler darin geregelter Ziele den einzelnen Mitgliedsstaaten, weshalb in Deutschland auch das ElektroG existiert.

Da sich die Beantwortung Ihrer Frage aber letztlich unmittelbar aus einer Harmonisierten Norm ergibt, dürfte insoweit in anderen europäischen Ländern nichts anderes gelten. Denn Ziel Harmonisierter Norm ist es gerade, die Standards auf dem gesamten europäischen Binnenmarkt zu vereinheitlichen, so dass Hersteller europaweit auf die Konformität ihrer Produkte vertrauen können, soweit der Regelungsinhalt einer Harmonisierten Norm reicht.

Was den internationalen Warenverkehr angeht, soweit er sich auf Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums bezieht, können wir Ihnen anbieten, dass in den jeweiligen Ländern zugelassene Korrespondenzanwälte eine entsprechende Prüfung vornehmen. Sollten Sie dies wünschen, müssten Sie uns mitteilen, auf welche Länder konkret sich Ihre Frage bezieh. Denn außerhalb Europas lassen sich für Ihre konkrete Frage keine pauschalen und einheitlichen Aussagen treffen.

Wir hoffen, dass wir damit Ihre Fragen beantworten konnten. Sollten Sie noch Rückfragen haben, melden Sie sich gerne. Bitte beachten Sie hierbei, dass ich vom 3. bis einschließlich 23. August 2013 im Urlaub sein werde. Dringende Fragen müssten Sie daher an meinen Kollegen, Herrn Rechtsanwalt Müller, richten.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Katharina Grigo Rechtsanwältin

6/6